

Keine Herzschrittmachergrenzwerte mehr

"Eine weitere Bewertung nach §10 BEMFV außerhalb des standortbezogenen Sicherheitsabstands ist nicht mehr erforderlich" - oder kurz gesagt: Keine Einschränkungen mehr durch Herzschrittmachergrenzwerte (HSM) beim Anzeigeverfahren durch Funkamateure. Dies hat die Bundesnetzagentur am 29. August in neu zur Verfügung gestellten Dokumenten konkretisiert, nachdem am 22. August die Novelle zur BEMFV durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten war. Auf der Webseite der Behörde findet man eine überarbeitete Fassung der Anleitung zur BEMFV sowie neue Formblätter zur Anzeige [<http://emf2.bundesnetzagentur.de/afu.html>].

Nach elf Jahren Überregulierung in Deutschland ist der Gesetzgeber nun mit den anderen 27 europäischen Ländern gleichgezogen, denn jedes HSM-Gerät, welches im europäischen Rechtsraum in Verkehr gebracht wird, ist ohnehin unempfindlich genug, um der Exposition im Rahmen der normalen Personenschutzgrenzwerte zu widerstehen.

Viele bisherige Möglichkeiten im Anzeigeverfahren bleiben erhalten, so bleibt auch die Möglichkeit der Bewertung im Nahfeld durch die "alte" Wiesbeckstudie und durch numerische Simulationen erhalten. Zusätzlich wird das von der BNetzA zur Verfügung gestellte Programm "Wattwächter" motiviert, das im Nahfeld nach Aussage der BNetzA ebenfalls wissenschaftlich korrekte Betrachtungen zulässt. Die zur Anzeige zu verwendenden Formulare haben sich auch grundlegend verändert. Auf der Seite 2 sind nun keine Erklärungen zu Herzschrittmachern mehr nötig, dafür ist dort nun anzugeben, welche Bewertungsmethode man verwendet hat und ob man einen freiwilligen Eintrag in die EMF-Datenbank wünscht. Auf Seite 3 werden keine Angaben zur Strahlungsleistung oder benutzten Frequenzen gefordert. Dafür sind nun neu Angaben über den Umfang der beim Funkamateure verbleibenden Dokumentation zu machen. In der Oktoberausgabe der CQ DL lesen Sie einen ausführlichen Beitrag über die Neuerungen. Weiterhin findet die Anpassung der Berechnungsprogramme des DARC derzeit statt. Das kostet natürlich etwas Zeit, wir bitten um Verständnis. Eine Erstellung von Anzeigen ist natürlich trotzdem möglich, indem die Daten mit den alten Versionen von Watt32 und QuickWatt berechnet werden und dann handschriftlich in die neuen Formulare übertragen werden.

Info: Internetportal des DARC unter "Aktuelles" (30.08.2013)

BNetzA stellt Lastschriftverfahren ein
TKG- und EMVG-Beiträge müssen überwiesen werden

Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, dass bei den aktuell durch die Bundesnetzagentur versandten TKG- und EMVG-Beitragsbescheiden die in der Vergangenheit ggf. erteilten Einzugsermächtigungen keine Gültigkeit mehr haben. Im Zuge der Einführung von SEPA (Single Euro Payments Area, einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) hat die BNetzA die Nutzung des Lastschriftverfahrens eingestellt und wird es auch bis auf Weiteres nicht anbieten.

Bitte achten Sie darauf, dass die Zahlung nur noch durch eine Überweisung möglich ist.

Info: Internetportal des DARC unter "Aktuelles" (06.09.2013)

USA: Mit GPS-Jammer Flugsicherung gestört - 31.875 Dollar Bußgeld

Dumm gelaufen: Weil er in seinem Fahrzeug einen GPS-Störsender ("Jammer") betrieben hatte, wurde ein amerikanischer Lieferwagenfahrer im August 2013 von der US-Funkaufsichtsbehörde FCC zu einem Bußgeld von 31.875 Dollar (rd. 24.000 Euro) verurteilt.

Das Pech des Mannes: Er war mit seinem Lieferwagen mehrfach beruflich auf dem Flughafen "Newark Liberty International Airport" unterwegs. Die Flugsicherung dieses Airports verwendet testweise ein GPS-gesteuertes System zur Positionsbestimmung anfliegender Flugzeuge. Mit seinem Störsender hatte der Mann, ohne es zu wissen, dieses Flugsicherungssystem erheblich gestört.

Die Flughafenverwaltung alarmierte die Funkaufsichtsbehörde FCC. Ein Mitarbeiter der FCC konnte schließlich mit einem Peilgerät das Fahrzeug des Lieferwagenfahrers als Störquelle ausfindig machen. Bei seiner Vernehmung gab der Fahrer an, er habe den Störsender in seinem Firmenfahrzeug nur deshalb installiert, damit sein Chef nicht per GPS seine genaue Fahrtroute verfolgen kann...

Info: Wolfgang Fricke im Funkmagazin (www.funkmagazin.de), 01.09.2013

Änderung im VUS-Referat des Distriktes Franken

Ralf Schmidl, DC9NYC (B02) bat mich, ihm zum Jahresende als VUS-Referent des Distriktes Franken zu entbinden, da er sich neuen beruflichen Herausforderungen stellt und er somit zusätzliche Zeit benötigt. Ich kam seinem Wunsch nach und habe ihn mit Schreiben vom 13.09.2013 aber mit sofortiger Wirkung als VUS-Referent abberufen. Ich bedanke mich bei DC9NYC für seine geleistete Tätigkeit als VUS-Referent im Distrikt Franken und wünsche ihm für seine neue berufliche Herausforderung alles Gute.

Als neuer VUS-Referent fungiert mit Wirkung ab 16.09.2013 Mathias Klug, DH4FAJ (B24). Ich wünsche dem neuen VUS-Referenten viel Glück in seinem Amt.

Info: Peter Meßthaler, DG4NBI

Juno kommt am 9. Oktober

Am 9. Oktober wird die Jupiter-Sonde "Juno" der NASA sich an der Erde noch mal so richtig Schwung für die Reise zum Gasriesen holen; bei diesem Manöver kommt Juno bis auf 560 km an die Erdoberfläche heran. Eines der Instrumente an Bord von Juno ist das "Radio & Plasma Wave Experiment" (RPWE). Es handelt sich um einen Funkempfänger der 38 Kanäle von 1 MHz Breite im Bereich 3 bis 41 MHz abdeckt. Die NASA möchte den Swing-By an der Erde für einen letzten Test des RPWE nutzen. Es sind alle Funkamateure eingeladen im 10-m-Band in einer koordinierten Übertragung am 9. Oktober von 18:00 bis 20:40 UTC Juno mit 1/25 WPM "HI" zu telegrafieren. Sollte der Versuch gelingen, erhalten Teilnehmer, die sich vorher registriert, haben eine QSL-Karte. Die genauen technischen Details zum Ablauf finden sich auf www.jpl.nasa.gov/hijuno.

Info: Internetportal des DARC unter "Aktuelles" (19.09.2013)

Funkmessplatz bei der AFGN

Am 4. Oktober ab 19:30 Uhr ist der nächste Vereinsabend der AFGN (Amateurfunkportgruppe Neuendettelsau) in der Chemnitzer Straße 26 in 91564 Neuendettelsau. An diesem Abend haben wir einen Messplatz für Empfängerempfindlichkeit zur Verfügung. Dies ist besonders im Hinblick auf das neue Amateurfunkband interessant: Wie gut ist mein Transceiver oder Receiver außerhalb der bisherigen Amateurfunkbänder?

Zur Info:

Der Frequenzbereich 472 bis 479 kHz ist neben dem Flugnavigationfunkdienst und dem Mobilfunkdienst jetzt auch dem Amateurfunkdienst zugewiesen. Im Amateurfunk ist die max. Strahlungsleistung in diesem Frequenzbereich auf max. 1 Watt EIRP begrenzt.

Bringt also Eure Geräte mit!

Vorhandene Spannungsversorgungen:

- 230 Volt für Schukostecker
- 13,8 Volt für Bananenstecker
- 13,8 Volt für Powerpole
- 5-60 Volt für Büchelstecker oder Draht zum Anklemmen

Je nach Andrang ist es auch möglich, auf anderen Frequenzen zu messen. Für die Durchführung der Messungen konnten wir Wolfgang Dersch, DC4NQ (ehemaliger Mitarbeiter bei R&S) gewinnen. Die AFGN freut sich auf Euer Kommen.

Info: Peter Habertzettl, DK9NP (Z61) / Vorsitzender der AFGN

Mehr als zwei Drittel der Funkamateure ohne "Selbsterklärung"

Der Bundesnetzagentur (BNetzA) lagen bis zum 18. September dieses Jahres 21.958 Anzeigen von ortsfesten Funkanlagen gem. § 9 BEMFV (sog. "Selbsterklärungen") vor. Das teilte die BNetzA dem Funkmagazin auf Anfrage mit. Demnach haben mehr als zwei Drittel der rd. 70.000 deutschen Funkamateure keine solche "Selbsterklärung" abgegeben.

Grundsätzlich muss für ortsfeste Funkanlagen mit einer Strahlungsleistung ab 10 Watt EIRP eine kostenpflichtige Standortbescheinigung der BNetzA eingeholt werden. In der Standortbescheinigung legt die Behörde die Sicherheitsabstände rund um die Antenne fest, die zur Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern erforderlich sind. Funkamateure dürfen stattdessen die Sicherheitsabstände ihrer Anlage selbst ermitteln und mittels der besagten "Selbsterklärung" der Behörde mitteilen.

Ausgenommen sind Amateurfunkanlagen, die zusammen mit anderen Funkanlagen (z.B. einer CB-Funk-Anlage) ortsfest an einem gemeinsamen Antennenstandort betrieben werden, wenn die gesamte Strahlungsleistung dieser Funkanlagen 10 Watt EIRP oder mehr beträgt. In solchen Fällen muss eine Standortbescheinigung der BNetzA eingeholt werden, in die auch die Amateurfunkanlage einbezogen ist.

Die Abgabe einer Anzeige gem. § 9 BEMFV ist kostenlos. Eine Standortbescheinigung der BNetzA kostet in der "einfachsten" Ausführung (Bewertung einer einzigen Antenne, kein Messeinsatz der BNetzA erforderlich) 165 Euro.

Info: Wolfgang Fricke im Funkmagazin (www.funkmagazin.de), 19.09.2013

SSTV-Uebertragung glueckte mit rotem Licht ueber 66 km Distanz

In der Nacht vom 4. September gelang Richard Hanes, GORPH, und Barry Chambers, G8AGN, die Uebertragung von Slow Scan Television (SSTV) mittels roten Lichts ueber 66 km Distanz. GORPH befand sich in Manton in Lincolnshire und G8AGN in Bradfield im Locatorfeld IO93FK. Sie begannen ihre Versuche zunaechst mit Telegrafie, schalteten dann auf Sprechfunk und schliesslich auf SSTV um. Die Uebertragung von Bildern erfolgte jedoch aufgrund eines Soundkartenproblems nur einseitig. Die beiden Funkamateure nutzten Phlatlight-Leuchtdioden, deren Licht auch bei nicht optimalen Sichtverhaeltnissen zum Empfaenger durchdrang. Auf der Internetplattform YouTube gibt es ein Video von den Versuchen [<http://www.youtube.com/watch?v=aJgQVXYc7tU>].

Info: Deutschlandrundspruch